

**Gebührensatzung für den Friedhof
der Gemeinde Buhla vom 13.06.2006,
in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 13.12.2011**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) i.V.m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. SD. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes – ThürBestG vom 19. Mai 2004, geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Buhla werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind :

- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Ermäßigung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides bzw. zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle je Sterbefall beträgt pauschal **50,00 €**.

Für die Endreinigung ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung der Grabstätte bzw. Erteilung des Nutzungsrechtes betragen:
- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Reihendoppelgrab (Wahlgrab) (für beide Grabstellen) | 700,00 € |
| | Bei der Belegung der zweiten Grabstelle für die hinzukommende Nutzungszeit pro Jahr | 25,00 € |
| b) | Reiheneinzelgrab für Verstorbene über 6 Jahre | 350,00 € |
| c) | Reiheneinzelgrab für Verstorbene unter 6 Jahre | 135,00 € |
| d) | Reihenumengrab | 250,00 € |
| e) | Urnenbeisetzung auf Reihengrabstätte | 250,00 € |
| f) | Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Kennzeichnung (anonymes Gräberfeld) | 250,00 € |
| g) | Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung am Gedenkstein | 300,00 € |
- (2) Bei Aufgabe oder Räumung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 7

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Auf Antrag kann im Ausnahmefall das Nutzungsrecht um 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für:

a) Reiheneinzelgrab	pro Jahr	10,00 €
b) Reihenkindergrab	pro Jahr	5,00 €
c) Reihenurnengrab	pro Jahr	10,00 €

§ 8

Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Kosten der Grabräumung nach §§ 12, 24, 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Buhla tragen die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige bei Räumungsauftrag nicht in der Lage, diese durchzuführen bzw. zu veranlassen, erfolgt die Grabräumung durch die Gemeinde.

Für die Räumung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reiheneinzelgrab	150,00 €
2. Reihendoppelgrab	250,00 €
3. Kindergrab	100,00 €
4. Urnengrab	100,00 €

§ 9

Gebühren für Friedhofsunterhaltung

Für die Friedhofsunterhaltung wird für die bestehenden alten Grabstätten, welche keine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr gezahlt haben, je Grabstelle eine Jahresgebühr i. H. v. **12,00 €** erhoben.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung sowie die Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -